

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

## — Stück XVI. —

---

Breslau, den 27sten April 1814.

---

### Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro 118. Betreffend die Declaration des §. 18 der Instruction vom 18. December v. J. für die Executores, wegen Beitreibung der rückständigen Abgaben, Geldstrafen und Kosten.

Auf geschehene Anfrage, wegen Bestimmung der Executions-Gebühren bei Beitreibung rückständiger unter Einen Thaler betragenden Abgaben, Geldstrafen oder Kosten, ist der §. 18. der unter dem Titel: Instruction zur Beitreibung rückständiger Abgaben, oder für diejenigen, welche in Landesherrlichen Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen zur Beitreibung der feststehenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten und Auslagen beauftragt werden, — im diesjährigen Amtsblatt pag. 39. sub No. 32. angezeigten Instruction für die Executores d. d. Berlin den 18. December v. J. von dem Königl. Finanz-Ministerio per Rescriptum vom 14. d. M. dahin declarirt worden:

daß bei Executionen auf einen Betrag unter einem Thaler keine Gebühren genommen werden können, sondern nur, wenn die Execution nicht am Orte vollstreckt wird, das tarmäßige §. 18. A. verstattete Meilengeld liquidirt werden darf. (pag. 47.)

Dem Publico, ingleichen sämtlichen Steuer-Beörden des hiesigen Regierungs-Departements, wird dies zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Breslau den 11. April 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

---

Nro. 179. Wegen der Kuhpocken = Impfung.

Noch immer ist bis jetzt die Gefahr der Verbreitung der Menschen = Pocken durch die Befolgung der zeitherigen Verordnungen, an welche das Publikum unterm 30. Januar c. (Amtsblatt Stück V. No. 45. Seite 59.) wiederholt erinnert worden ist, ohne die in mehreren Ländern bereits eingeführten Zwangsmittel unterdrückt worden. Neue Pocken = Ausbrüche kommen da und dort zum Vorschein, und es scheinen einige dergleichen Ausbrüche bei Kindern, die früher schon die Vaccine gehabt haben sollten, hier und da zu Irrthümern und zur Gleichgültigkeit gegen diese große Wohlthat Gelegenheiten gegeben zu haben. Jeder dieser Fälle ist genau untersucht worden, und es ist aus diesen Untersuchungen klar hervorgegangen: daß entweder die Kuhpocken = Impfung nicht mit der erforderlichen Kenntniß vorgenommen worden, oder, daß der regelmäßige Verlauf und die vollkommene Ausbildung derselben, durch Zufall, oder durch Unvorsichtigkeit gestört worden ist.

Wenn in seltenen Fällen Menschen von den natürlichen Blattern wiederholt befallen worden sind, sollte wohl der einzelne und noch seltenere Ausbruch derselben nach der Vaccine weder Mißtrauen noch Gleichgültigkeit herbei führen. Die schützende Kraft der Kuhpocken ist unerschütteret, und es ist Pflicht, diese Wohlthat anzunehmen, und nach Möglichkeit zu verbreiten.

Damit auch der mindeste Anstand behoben werde, durch welchen die schleunige und allgemeine Verbreitung der Vaccine etwa verzögert werden könnte: so sollen die sämmtlichen u. Impf = Aerzte, welche die Impfung im Großen, und besonders bei Armen bewirken, die erforderliche Lymphhe aus dem Königl. Institute hieselbst unentgeltlich erhalten, wenn sich dieselben an die betreffenden Physicate wenden, welchen hiermit zur Pflicht gemacht wird, dergleichen Gesuche an das genannte Institut schleunigst zu befördern.

Den sich bei der Impfung der Armen auszeichnenden Aerzten soll, außer der öffentlichen Anerkennung ihrer Verdienstlichkeit, noch eine billige Belohnung zu Theil werden.

Die mit den Vaccinations = Listen in Rest noch stehenden Physicate werden aufgefordert, dieselben innerhalb 14 Tagen unfehlbar einzusenden.

P. X. Febr. 874. Breslau den 14. April 1814.

Polizei = Deputation der Bresl. Regierung.

**Nro. 120.** Einquartierungs-Bestimmungen in Bezug auf alle nicht zu Felde stehenden Militairs und auf Civil-Officianten betreffend.

Es haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Februar d. J. zu bestimmen geruhet: daß alle inactive pensionirte oder sonst angestellte, nicht im Felde befindlichen Militairs, gleich den Civil-Officianten die allgemeine Last der Natural-Einquartierung theilen sollen, indem die in den Provinzen befindlichen Militairs den Officianten ganz zu vergleichen sind, welche von ihrem Dienst-Einkommen alle staatsbürgerlichen Lasten tragen, und Einquartierung selbst dann übernehmen müssen, wenn sie Dienstwohnungen besitzen.

Von dieser Verpflichtung zur Aufnahme von Natural-Einquartierung, sollen aber die Frauen der im Felde stehenden Militairs, so wie die, aller in Königl. Dienstgeschäften abwesenden Civil-Officianten, entbunden seyn.

Hiernach haben die Magistrats- und Servis-Deputationen auf das genaueste sich zu achten.

M. IV. 250. April. Breslau den 25. April 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

**Nro. 121.** Wegen vollständigerer Anfertigung der Gewerbesteuer Ausfalls-Listen.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden, bei Anfertigung der Gewerbesteuer-Ausfalls-Listen, welche quartaliter eingereicht werden sollen, nicht immer die gehörige Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit anwenden, wodurch das Revisions-Geschäft sehr erschwert und durch das häufige Zurückschicken der Listen viel Zeit versplittert wird. Es wird daher abermals in Erinnerung gebracht, daß bei einem jeden speciellen Fall die Ursachen des Ausfalls, so wie der Tag oder wenigstens der Monat, in welchem der Gewerbetreibende abgegangen, genau angegeben, ersterer durch Beifügung der Gewerbescheine justificirt, und die Liste von dem Accise-Amt mit unterzeichnet werden muß. Die jedesmalige Unterlassung dieser Vorschrift wird mit 1 Rtl. Strafe gehandelt werden.

P. VI. April. 297. Breslau den 17. April 1814.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 128. Die Gültigkeit der Gewerb- und Handels-Patente der überelbischen Antertänen in den diesseitigen Provinzen betreffend.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, für jezt und bis die überelbischen Preussischen Provinzen, in Hinsicht der Administration, mit den übrigen Provinzen der Monarchie vollständig vereinigt seyn werden, die ehemaligen Westphälischen Grundsätze, wegen der Patent-Steuer, annoch daselbst bestehen zu lassen, zugleich aber den jenseitigen Patentirten die Befugniß einzuräumen, auf ihr Patent das Gewerbe auch diesseits betreiben zu dürfen, so wie umgekehrt ein Gleiches den diesseitigen Gewerbetreibenden auf den Grund ihres Gewerbescheins jenseits der Elbe zustehen soll.

Diese Festsetzung wird hiermit sämtlichen Polizey- und Steuer-Behörden mit der Anweisung bekannt gemacht, die ehemaligen Westphälischen Patente zu respectiren, insofern sie von solchen Gewerbetreibenden präsentirt werden, welche in den jezt wieder unter Preuss. Herrschaft gekommenen Theilen des Königsreichs Westphalen domicilliren, und zum Behuf ihres Handels oder Gewerbes herüber kommen.

P. VI. April 299. Breslau, den 19. April 1814.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 123. Die jährlich durch die Schiffer-Kellern einzureichende Nachweisung über neu hinzugelommene oder unbrauchbar gewordene Rähne.

Damit ununterbrochen der Zweck erreicht wird, der durch die Bezeichnung der Ober-Rähne mit Nummern bezieht wird, wird den Schifferältesten im hiesigen Departement aufgegeben, mit dem Schluß eines jeden Jahres dem Schiffahrts-Director, Cammerath Hoyoll, hieselbst, ein nahmentliches Verzeichniß derjenigen Schiffer einzureichen, welche Schiffgefäße durch Neubau, Kauf, Tausch, Erbschaft oder Geschenk an sich gebracht oder dergleichen auf irgend eine Art verlustig gegangen sind.

Eine Nichtbefolgung dieses Befehls wird mit 5 Rthlr. Strafe gerügt werden.

P. IX. Apr. 123. Breslau, den 16. April 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 124. Betreffend die Eintragung der Todesfälle der in der Provinz zerstreuten Kriegsgefangenen in die Kirchenbücher.

Obgleich es sich von selbst versteht, daß die Todesfälle der in der Provinz zerstreuten Kriegsgefangenen in die Kirchenbücher eingetragen werden, so beauftragen wir doch die Geistlichen, diese Eintragung unter keinen Umständen zu unterlassen. Damit dieselben indessen auch von jedem Todesfalle der Art genau unterrichtet werden, so geben wir allen Ortsobrigkeiten ohne Unterschied auf, die Geistlichen davon jedesmahl in Kenntniß zu setzen, und ihnen jede ihnen zugekommene Nachricht über die Persönlichkeit des mit Tode abgegangenen Individui und wo möglich besonders diejenigen mitzutheilen, die seine Heimath und das Regiment, bei welchem er gestanden, betreffen.

G. IX. März 115. Breslau, den 19ten April 1814.

Geistliche und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutsbesitzer Pino auf Oppersdorff Neißischen Kreises, zum Districts-Polizei-Commissarius an die Stelle des abgegangenen Königl. Majors und Regiments-Chefs, Grafen von Larisch, auf Bielau Neißischen Kreises.

Der Apotheker Friedrich Moriz Pachaly, und der Kaufmann Wilhelm Gottlieb Bergmann zu Schweidniz, zu unbesoldeten Rathmännern, daselbst.

Der zeitherige evangelische Schullehrer zu Obersdorf, Peregrin Weith, zum Schullehrer in Falkenberg, Frankensteinischen Kreises.

## T o d e s f ä l l e.

Der Pastor Fromhold, zu Linden und Briesen, im Briegischen Kreise.

Der evangelische Schullehrer Queisser zu Carowane, Breslauschen Kreises.

---

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Des Königes Majestät haben bei dem Departement für die Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern eine besondere Abtheilung für die Landes-Cultur-Sachen, so wie für die Gutsherrlichen und Bäuerlichen Verhältnisse anzuordnen geruht, und es ist diese Behörde bereits in Wirksamkeit getreten.

G. I. April 1855. <sup>4</sup> Breslau den 14. April 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

---

Der zu Dgon im Oypelnschen Greise gestorbene Kretschmer, Thomet Kesch, hat in seinem Testamente der Kirche zu Groß-Kottersch, Oypelnschen Greises, 5 Ducaten, und der Kirche zu Himmelwitz, Groß-Strehlitzschen Greises, ebenfalls 5 Ducaten, ausgesetzt.

---